



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung Nr. 1907/2006/EG

Seite 1 von 5

Handelsnamen **FOX Iso-Mattlack**

Druckdatum: 13. Januar 2013

Ausstellungsdatum: 13. Januar 2013

Ausgabe: 0001

n.a. = nicht anwendbar, n.v. = nicht vorhanden

1. Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

1.1 Bezeichnung des Stoffes / der Zubereitung

Handelsnamen **FOX Iso-Mattlack/Isolierfarbe**

Artikel-Nr. n.v.

Rezeptur-Nr. n.v.

1.2 Firmenbezeichnung, Adresse

Peter Hüssen Nachfolger

Farben GmbH

Düsseldorfer Str. 330

51061 Köln

Telefon: 0221-96644-4 Telefax: 0221-96644-80 , info@farben-huessen.de

1.3 Notfall-Telefon 1:

Berlin: Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen

Telefon: +49 (0)30 – 19 240

Notfall-Telefon 2:

Münchener Giftnotruf

Tel.: +49 (0)89 – 19 240

2. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Isolierfarbe aromatenfrei

Mischung von Kunstharzen, Pigmenten und Lösemittel

2.1 Gesundheitsgefährdende Stoffe i.S. der RL 67/548/EWG

CAS: 90622-57-4 Entaromatisiertes Kohlenwasserstoffgemisch Xn R 66,53 25-35%

EINECS: 292-459-0 Alkane, C9-C12-Iso

2.2 Stoffe, die nicht unter Punkt 2.1 zu nennen sind, denen jedoch ein Grenzwert zugeordnet ist (siehe auch Punkt 8.)

Keine

2.3 Zusätzliche Hinweise

Alle Zubereitungen enthalten Natriumhydroxid (R 35) 0,4 m%.

3. Mögliche Gefahren

3.1 Bezeichnung der Gefahren

Die Zubereitung enthält organische Lösemittel.

3.2 Gefährdung für den Menschen

Hautkontakt vermeiden.

Bei längerem oder wiederholtem Hautkontakt kann Hautentzündung durch die entfettende Wirkung des Lösemittels entstehen.

Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.

Die Dämpfe des Produktes sind schwerer als Luft und können sich am Boden, in Gruben, Kanälen und Kellern in höherer Konzentration sammeln.

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

Das Produkt ist schwach wassergefährdend.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen:

4.1 Allgemeine Hinweise

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung Nr. 1907/2006/EG

Handelsnamen **FOX Iso-Mattlack**

Druckdatum: 13. Januar 2013

Seite 2 von 5

- 4.2 nach Einatmen**
Nach Inhalation von Flüssigkeitsnebeln für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden Arzt hinzuziehen.
- 4.3 nach Hautkontakt**
Betroffene Haut gründlich mit Wasser anhaltend spülen. Bei Beschwerden Arzt hinzuziehen.
- 4.4 nach Augenkontakt**
Bei Berührung mit den Augen gründlich mit viel Wasser (min. 10 Min.) spülen. Falls Symptome anhalten, Arzt hinzuziehen.
- 4.5 nach Verschlucken**
Falls Symptome anhalten, Arzt hinzuziehen.
- 4.6 Zusätzliche Hinweise**
Keine.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1 Geeignete Löschmittel**
Alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschmittel, Kohlendioxid, Wasserdampf.
- 5.2 Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel**
Wasservollstrahl.
- 5.3 Gefährdung durch den Stoff / die Zubereitung im Brandfall**
Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen. Freisetzung von Chlorwasserstoff möglich.
- 5.4 Besondere Schutzausrüstung**
Keine speziellen Maßnahmen erforderlich.
- 5.5 Zusätzliche Hinweise**
Keine

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen**
(Siehe auch Punkt 8., Persönliche Schutzausrüstung)
Haut- und Augenkontakt vermeiden.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen**
(Siehe auch Punkt 13., Hinweise zur Entsorgung)
Nicht in die Kanalisation / Oberflächenwasser / Grundwasser gelangen lassen.
- 6.3 Verfahren zur Reinigung**
Austretende Flüssigkeit auffangen. Dann unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften beseitigen.
- 6.4 Zusätzliche Hinweise**
Bei Leckage oder verschüttetem Produkt Rutschgefahr.

7. Handhabung und Lagerung (Nationale Vorschriften siehe Punkt 15. und 16.)

- 7.1 Handhabung**
Hinweise zum sicheren Umgang
Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Handhabung gemäß den allgemein geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften in der Industrie.
- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz**
Behälter dicht verschlossen halten. Für gute Raum Be- und Entlüftung sorgen. Von Zündquelle fernhalten, nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Dämpfe schwerer als Luft.



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung Nr. 1907/2006/EG

Handelsnamen **FOX Iso-Mattlack**

Druckdatum: 13. Januar 2013

Seite 3 von 5

- 7.2 Lagerung**
Anforderung an Lagerräume und Behälter
Frostgeschützt lagern.

Zusammenlagerungshinweise
Nicht zusammen mit Lebensmitteln lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen
Keine.

Lagerklasse (nach VCI-Lagerkonzept).

8. Expositionsbegrenzung und Persönliche Schutzausrüstung

- 8.1 Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen**
Keine.
- 8.2 Persönliche Schutzausrüstung**
Atemschutz: Bei höheren Dämpfkonzentrationen des Lösemittels Atemschutzgerät verwenden
Handschutz: Schutzhandschuhe aus PVC, Neopren ua.verwenden
Augenschutz: Bei Gefahr von Spritzern Schutzbrille
Körperschutz: Arbeitskleidung
- 8.3 Schutz- und Hygienemaßnahmen:**
Beachtung der üblichen Sicherheitsmaßnahmen bei der Handhabung von Chemikalien. Vor den Pausen und bei Arbeitssende Hände und/oder Gesicht waschen.
- 8.4 Grenzwerte für den Arbeitsschutz**
n.v.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

- 9.1 Erscheinungsbild**
Form: flüssig **Farbe:** weiß **Geruch:** produktspezifisch
- 9.2 Sicherheitsrelevante Daten**
pH-Wert: ca. 10...12
Siedepunkt/Siedebereich (°C): n.v.
Schmelzpunkt/Schmelzbereich (°C): n.v.
Thermische Zersetzung: n.v.
Flammpunkt (>55°C) DIN 53 213
Entzündlichkeit: n.a.
Zündtemperatur: ca 400°C DIN 51 794
Selbstentzündlichkeit: n.a.
Brandfördernde Eigenschaften: n.a.
Explosionsgefahr: n.a.
Explosionsgrenzen, untere: %0,5. obere: %7,5
Dampfdruck: 1 mbar bei 20°C DIN 51 754
Dichte / Schüttdichte: ca. 1,36 g/ml bei 20°C Din 51 757
Löslichkeit in Wasser: Nicht löslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: n.a.
Viskosität (20°C): >120 sec Din Becher 4mm
Viskosität (40°C): n.v.
Lösemitteltrennprüfung: < 3% GGVS, ADR, RID, GGVE
Lösemittelgehalt: n.a.
Erstarrungspunkt: n.v.
Weitere Angaben Keine

10. Stabilität und Reaktivität



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung Nr. 1907/2006/EG

Seite 4 von 5

Handelsnamen **FOX Iso-Mattlack**

Druckdatum: 13. Januar 2013

10.1 Zu vermeidende Bedingungen / zu vermeidende Stoffe
Stabil unter normalen Bedingungen.

10.2 Gefährliche Reaktionen
Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte
Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

11. Angaben zur Toxikologie

11.1 Toxikologische Prüfungen

11.1.1 Akute Toxizität

LD50 Ratte, oral (mg/kg) n.v.
LC50 Ratte, inhalativ (mg/l/4h) n.v.
LD50 Ratte, dermal (mg/kg) n.v.

11.1.2 Akute Toxizität / Spezifische Symptome im Tierversuch

Hautreizung n.v.
Augenreizung n.v.
Sensibilisierung der Haut n.v.

11.1.3 Subakute bis chronische Toxizität

Krebserzeugend: n.a.
Erbgutverändernd: n.a.
Fortpflanzungsgefährdend: n.a.
Chronische Wirkung: n.v.

11.2 Weitere toxikologische Hinweise

Keine.

11.3 Weitere Angaben

Keine.

12. Angaben zur Ökologie

12.1 Angaben zur Elimination (Persistenz und Abbaubarkeit)

Wassergefährdungsklasse: 1

12.2 Verhalten in Umweltkompartimenten

Nicht ins Grundwasser, Gewässer und Kanalisation gelangen lassen. Trinkwassergefährdung.

12.3 Ökotoxische Wirkungen

Fischtoxizität: n.v.
Daphnientoxizität: n.v.
Bakterientoxizität: n.v.
Algentoxizität: n.v.
Verhalten in Kläranlagen: n.v.

12.4 Weitere Angaben zur Ökologie

CSB-Wert, n.v.
BSB-Wert, n.v.
AOX-Hinweis: n.v.
Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (n. VwVwS vom 17.05.1999 Anh.4, Kenn.Nr. 142 [bez. auf NaOH])

13.1 Produkt

Es liegen keine einheitlichen Bestimmungen zur Entsorgung von Chemikalien bzw. Reststoffen in der EG vor. Chemikalien, die als Reststoffe anfallen, sind in der Regel Sonderabfälle. Deren Beseitigung ist durch entsprechende Gesetze bzw. Verordnungen der EG-Mitgliedsländer sowie in der Bundesrepublik Deutschland auch durch die Bundesländer geregelt. Bitte nehmen Sie mit der zuständigen Stelle (Behörde oder Abfallbeseitigungsunternehmen) Kontakt auf, die über die Entsorgung informiert.

13.2 Verpackung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Sofern nicht behördlich geregelt, können nicht kontaminierte Verpackungen wie Hausmüll behandelt oder einem Recycling zugeführt werden.



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung Nr. 1907/2006/EG

Handelsnamen **FOX Iso-Mattlack**

Druckdatum: 13. Januar 2013

Seite 5 von 5

14. Angaben zum Transport

Die Zubereitungen sind als nicht gefährlich im Sinne der derzeit gültigen Transport-Vorschriften eingestuft und unterliegen damit nicht den derzeit gültigen Transportvorschriften für Gefahrgüter.

15. Vorschriften

15.1 Kennzeichnung:

**Dieses Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig i.S. der GefStoffV.
Die gültigen Regeln zur Handhabung von Chemikalien sollten beachtet werden.**

16. Sonstige Angaben

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Erkenntnisse und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Bestehende Regelwerke sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten.

13. Hinweise zur Entsorgung